



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
- Rathaus -  
61267 Neu-Anspach

**DER LANDRAT DES  
HOCHTAUNUSKREISES**  
als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

**Kommunalaufsicht**

**Ihr Ansprechpartner:**

Frau Benter  
Eingang 1 - Zimmer: 505  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

16. Juni 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Hiermit genehmige ich

- a) gemäß § 97a Nr. 2 HGO i.V.m. § 92a Abs. 3 HGO das am 25. Februar 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2021),
- b) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**5.331.224 €**

(i.W.: „Fünf Millionen dreihunderteinunddreißigtausend zweihundertvierundzwanzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.609.542 €**

(i.W.: „Eine Million sechshundertneuntausendfünfhundertzweiundvierzig Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

**5.060.000 €**

(i.W.: „Fünf Millionen sechzigtausend Euro“).

  
Ulrich Krebs  
Landrat



Landratsamt  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse  
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605  
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse  
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660  
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60  
SWIFT-BIC: NASSDE55



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
- Rathaus -  
61267 Neu-Anspach

## DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

### Kommunalaufsicht

#### Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter  
Eingang 1 - Zimmer: 505  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

16. Juni 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Februar 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, ein Haushaltssicherungskonzept sowie das Investitionsprogramm beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO lagen bei. Mit Bericht vom 18. März 2021 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 04. Juni 2021 nachgereicht.

In der Haushaltssatzung sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Haushaltssicherungskonzept (§§ 97a Nr. 2 und 92a Abs. 3 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO)
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

## I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) gemäß § 97a Nr. 2 HGO i.V.m. § 92a Abs. 3 HGO das am 25. Februar 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2021) ,
- b) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**5.331.224 €**

(i.W.: „Fünf Millionen dreihunderteinunddreißigtausend zweihundertvierundzwanzig Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.609.542 €**

(i.W.: „Eine Million sechshundertneuntausendfünfhundertzweiundvierzig Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

**5.060.000 €**

(i.W.: „Fünf Millionen sechzigtausend Euro“).

## II. Begründung und Feststellungen zum Haushaltsplan 2021

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 25.02.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von rund 37,78 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 36,96 Mio. € mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 822,25 Tsd. € beschlossen. Da keine außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen geplant sind, stellt dies zugleich das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2021 dar.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge reduziert sich im Vergleich zu den nicht in Kraft getretenen Haushaltsansätzen des Vorjahres um ca. 493,85 Tsd. €. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen die im Vergleich zur Vorjahresplanung für das Haushaltsjahr 2021 erwarteten Mindererträge i.H.v. ca. 979,94 Tsd. € aus Steuereinnahmen. Diese können durch ca. 542,91 Tsd. € Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Vergleich zur Vorjahresplanung teilkompensiert werden.

Bei den o.g. Mindererträgen aus Steuereinnahmen für das Haushaltsjahr 2021 ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur Vorjahresplanung sogar 1,19 Mio. € weniger Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer erwartet werden. Durch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2021 von 678 v.H. auf 758 v.H. werden

jedoch ca. 449,55 Tsd. € Mehrerträge generiert, die den Einbruch bei den Steuererträgen abmildern.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 283,54 Tsd. €, was im Wesentlichen auf die gestiegenen Personalaufwendungen in Höhe von ca. 252,97 Tsd. € zurückzuführen ist. Diese ergeben sich durch die Anpassungen aufgrund des Kinderförderungsgesetzes.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung wird für den gesamten Planungszeitraum bis einschließlich 2024 jeweils mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gerechnet. Dies beruht zum einen auf hohen Steigerungen beim Anteil an der Einkommensteuer und den Gewerbesteuererträgen. Inwieweit dies vor dem Hintergrund möglicher negativer Pandemiefolgen belastbar ist, bleibt abzuwarten. Zum anderen beruht dies aber auch auf der nochmaligen Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024. Dabei sieht die mittelfristige Ergebnisplanung vor, dass der für das Haushaltsjahr 2021 beschlossene Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 758 v.H. auf ca. 820 v.H. für den gesamten Planungszeitraum bis 2024 angehoben werden soll. Dies wurde im Haushaltssicherungskonzept auch bereits mittelbar beschlossen (Ziffer 5).

Für den Finanzhaushalt wird der Ausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dargestellt. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt die zu zahlende Tilgung sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“ knapp um 882 €. Die Stadt Neu-Anspach erwartet allerdings zum Ende des Haushaltsjahres einen negativen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von ca. -1,50 Mio. €. Mithin ergibt sich für die Stadt Neu-Anspach nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Die Liquiditätslage der Stadt Neu-Anspach kann somit – wie auch in den Vorjahren - nur durch überjährige Liquiditätskredite stabilisiert werden. Mit Bericht zum 31.01.2021 teilte die Stadt mit, dass sie überjährig einen Liquiditätskredit in Höhe von 1,50 Mio. € in Anspruch nehmen musste und nicht in der Lage war, die Liquiditätskredite zum 31.12.2020 zurückzuführen.

Die vorgelegte Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2021 weist als höchsten monatsbezogenen Liquiditätsbedarf einen Betrag von ca. 4,56 Mio. € aus, sodass der festgesetzte Höchstbedarf der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO schlüssig nachgewiesen wurde. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und Zahlungsfähigkeit der Stadt konnte daher der festgesetzte Höchstbetrag genehmigt werden. Bei der Vorlage künftiger Haushalte, bitte ich jedoch, bei der Liquiditätsplanung - wie es die Ziffer 1 des entsprechenden Tabellenblattes des Finanzstatusberichtes vorsieht - ausschließlich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auszuweisen und nicht noch die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen und an das Sondervermögen Hessenkasse zu berücksichtigen.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2021 eine Liquiditätsreserve in Höhe von rund 652,01 Tsd. € vorzuhalten. Nach dem erwarteten negativen Endbestand an Zahlungsmitteln für das Haushaltsjahr 2021 kann die Stadt Neu-Anspach die Vorgaben nicht erfüllen und entsprechend keinen Liquiditätspuffer bilden. Vor dem Hintergrund der Teilnahme an der „Hessenkasse“ kann dies bis Ende 2022 akzeptiert werden.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit deckt über den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung punktgenau die Auszahlungen für die jeweils zu leistende Tilgung von Krediten und den Beitrag zur „Hessenkasse“. Der jeweilige

Haushaltsausgleich für die Haushaltsjahre 2022 – 2024 kann hier nur durch die eingeplanten Mehrerträge aus der oben erwähnten Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B, die auch zahlungswirksam ist, dargestellt werden. Ohne die in der Planung vorgesehene weitere Anhebung des Hebesatzes auf rund 820 v.H. wäre zwar der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gefährdet, der Ausgleich im Finanzhaushalt könnte aber ohne die o.g. Anhebung nicht dargestellt werden. Die gewählte Darstellung antizipiert, dass die Stadtverordnetenversammlung für die kommenden Haushaltsjahre – soweit weiteres Konsolidierungspotential nicht gehoben werden kann - eine weitere konkrete Erhöhung des Hebesatzes beschließen muss, um den Haushaltsausgleich tatsächlich darstellen zu können. Inwieweit diese Darstellungsweise faktisch die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß den Vorgaben unter Ziffer II. 4 des Finanzplanungserlasses vom 01. Oktober 2020 umgehen würde, kann dahin gestellt bleiben, da die Stadt Neu-Anspach ohnehin ein Haushaltssicherungskonzept aufgrund des erwarteten negativen Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres zu erstellen hatte.

Für den Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird auch für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ein negativer Endbestand an Zahlungsmitteln erwartet. Die Liquiditätslage kann daher - wie auch schon in der Vorjahren - nur durch überjährige Liquiditätskredite stabilisiert werden. Insofern können die Vorgaben des § 105 Abs. 1 HGO nicht erfüllt werden. Erst für das Haushaltsjahr 2024 wird wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln erwartet.

Der Konsolidierungszeitraum beträgt somit mehr als zwei Jahre, sodass vor der Genehmigung das Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde gemäß § 92a Abs. 3 HGO einzuholen war. Die Stadt Neu-Anspach legte ein den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01. Oktober 2020 entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vor.

Als maßgebliche Konsolidierungsmaßnahmen werden für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Verkauf von Grundstücken festgelegt. Die Veräußerung der Grundstücke soll zu entsprechenden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit führen und sich positiv auf den Zahlungsmittelbestand auswirken, um den Liquiditätskreditbestand mittelfristig zurückzuführen. Für das Haushaltsjahr 2022 werden nach dem Investitionsprogramm bzw. dem Teilfinanzhaushalt zum Produkt „11108 An- und Verkauf Immobilien und Grundstücke“ mit Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens i.H.v. ca. 2,71 Mio. € gerechnet. In diesem vorgenannten Betrag ist der geplanten Verkauf des Sportplatzes an der Adolf Reichwein Schule an den Hochtaunuskreis zu einem erwarteten Verkaufserlös von ca. 2,32 Mio. € enthalten. Inwieweit ein derartig hoher Verkaufserlös tatsächlich realisiert werden kann, ist zu bezweifeln, da nach dem öffentlich zugänglichen Haushalt des Hochtaunuskreises für das Jahr 2019 für den Erwerb lediglich 100,00 Tsd. € eingestellt wurden. Die Veräußerung des Sportplatzgeländes an einen anderen Interessenten erscheint ebenfalls zweifelhaft, da die Grundstücke aus bauordnungsrechtlicher Sicht nur für Schulzwecke genutzt werden dürfen. Ein weiterer wesentlicher Konsolidierungsbeitrag ist der für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Verkauf der „neuen Mitte“ zu einem erwarteten Verkaufserlös von 3,50 Mio. €. Ob der geplante Verkaufserlös realistisch ist, kann seitens der Kommunalaufsicht nicht abschließend beurteilt werden.

Ich weise daher bereits jetzt darauf hin, dass für den Fall der nicht vollständigen Realisierung der Konsolidierungsbeiträge eine Genehmigung zukünftiger Haushalte nur in Aussicht

gestellt werden kann, wenn diese jahresbezogen sowohl im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt ausgeglichen sind und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmittel erreicht werden kann. Mithin müssen zur Erteilung künftiger Haushaltsgenehmigungen bei einem etwaigen Ausfall von den in dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Konsolidierungsbeiträgen entsprechende Substitute - sei es durch eine weitere Reduzierung der Aufwendungen oder eine Erhöhung der Erträge - nachgewiesen werden. Ferner weise ich darauf hin, dass die Verwendung von Erlösen aus Vermögensveräußerungen zum Abbau konsumtiver Verbindlichkeiten aus hiesiger Sicht als problematisch angesehen wird und grundsätzlich keinen adäquaten Ersatz für notwendige strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen darstellt.

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Haushaltsjahr 2021 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,61 Mio. €. Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten - ohne Berücksichtigung der Zahlungen an die „Hessenkasse“ - liegt bei 1,36 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2021 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 248,36 Tsd. €. Da ab dem Jahr 2022 bis 2024 aufgrund der o.g. Grundstücksverkäufe mit Überschüssen aus Investitionstätigkeit gerechnet wird, sind keine weiteren Kreditaufnahmen geplant. Der Schuldenstand soll sich von aktuell ca. 28,35 Mio. € bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung auf ca. 24,51 Mio. € reduzieren. Diese grundsätzlich zu begrüßende Entwicklung hängt allerdings maßgeblich davon ab, ob sich die o. g. geplanten Grundstücksveräußerungserlöse tatsächlich realisieren lassen. Auf die Regelung des § 27 Abs. 2 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2019. Die entsprechende Entlastung des Magistrats ist für den 01. Juli 2021 geplant.

Wie in allen Jahren seit Einführung der Doppik ist es Neu-Anspach in 2019 nicht gelungen ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Die Ergebnisrechnung 2019 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der Rechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit von ca. -682,67 Tsd. € negativ ab. Das außerordentliche Ergebnis wird mit einem Überschuss von ca. 67,15 Tsd. € abgeschlossen, sodass das Jahresergebnis 2019 mit einem Jahresfehlbetrag von -615,52 Tsd. € ausgewiesen wird. Auch in der Finanzrechnung 2019 wird der Ausgleich i.S.d. § 92 Abs. 6 HGO nicht erreicht. Der Stadt Neu-Anspach konnte für den Jahresabschluss 2019 nur ein eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk erteilt werden. Dies ist unter anderem darin begründet, dass in der Ergebnisrechnung das ordentliche Ergebnis und das Jahresergebnis um ca. 85,20 Tsd. € zu positiv dargestellt wurden.

Nach dem aufgestellten bislang aber nicht geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird hingegen sowohl bei der Ergebnis- als auch bei der Finanzrechnung der Ausgleich i.S.d. § 92 Abs. 6 HGO erreicht. Die Ergebnisrechnung 2020 schließt in der Rechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von ca. 1,36 Mio. € ab. Bei der Finanzrechnung 2020 reicht der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von ca. 3,15 Mio. € aus, um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen für das Sondervermögen „Hessenkasse“ in Höhe von ca. 1,60 Mio. € vollständig abzudecken.

Die vorgetragenen Jahresfehlbeträge aus den ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre (2018 ca. -1,46 Mio. € und 2019 ca. -682,67 Tsd. € + ca. 85,20 Tsd. €) wurden zum Teil durch den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2020 abgedeckt. Der Restbetrag in Höhe von ca.

864,30 Tsd.€ kann zum größten Teil durch den für das Haushaltsjahr 2021 geplanten Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 822,25 Tsd.€ ausgeglichen werden. Dennoch verbleibt der Kommune zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich ein vorgetragener Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 42,05 Tsd. €.

Da nach § 25 Abs. 3 GemHVO der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis letztmalig im Jahresabschluss 2018 mit der Nettoposition hätte verrechnet werden können und die Jahre 2022 bis 2024 Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostizieren, sehe ich auch vor dem Hintergrund des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Dezember 2020 von weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ab. Eine Verrechnung hätte zur Folge gehabt, dass die Nettoposition niedriger auszuweisen wäre. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass das Rechnungsprüfungsamt im Prüfbericht für das Jahr 2018 festgestellt hat, dass eine Verrechnung des außerordentlichen Ergebnisses / der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht durch die Verordnung gedeckt ist. Dessen ungeachtet führt die gewählte Vorgehensweise zu keiner grundsätzlich anderen Einordnung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Höhe des Eigenkapitals, sodass auf die Forderung nach einer Anpassung verzichtet wird. Die gesetzlichen Vorgaben und die Anmerkungen der Rechnungsprüfung bitte ich, künftig zu beachten. Nach allem konnte die Genehmigung des Haushaltes 2021 dennoch ohne Auflagen erteilt werden.

Das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde wurde am 16. Juni 2021 erteilt.

### **III. Empfehlungen und Hinweise**

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als angespannt anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen konnte dennoch ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Dessen ungeachtet empfehle ich, um den Haushaltsausgleich nach den § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO dauerhaft zu sichern, weiterhin eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen. Die Möglichkeiten von Haushaltssperren (inkl. Stellenbesetzungssperren) sind – soweit geboten – zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotener Maße zu beachten.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Haushaltssatzung stimmt in § 1 in der Position Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit nicht mit dem Finanzhaushalt überein. Dies ist vor der Bekanntmachung zu ändern. Darüber

hinaus bitte ich etwaige Zahlungsmittelbedarfe (Salden) mit dem entsprechenden negativen Vorzeichen zu kennzeichnen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden.

  
Ulrich Krebs  
Landrat

